

Artikelsatzung

**zur Einführung des Euro
der Stadt Rosbach v.d. Höhe**

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

<u>Präambel</u>		Seite 3
Artikel 1	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Seite 4
Artikel 2	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Rosbach v.d. Höhe über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Kinderhorte der Stadt Rosbach v.d. Höhe	Seite 6
Artikel 3	Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze	Seite 8
Artikel 4	Wasserversorgungssatzung	Seite 9
Artikel 5	Entwässerungssatzung	Seite 10
Artikel 6	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 11
Artikel 7	Abfallsatzung	Seite 12
Artikel 8	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 13
Artikel 9	Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie über das Ablösen von Verpflichtungen zum Herstellen von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	Seite 14
Artikel 10	Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses, in der Adolf-Reichwein-Halle, des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Dorfgemeinschaftsraumes	Seite 15
Artikel 11	Verwaltungskostensatzung	Seite 17
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 18

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe in ihrer Sitzung am 06.11.2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 27. Januar 1998

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:
a) Aufbewahrung einer Leiche bis zum 4. Angefangenen Tag keine Gebühren,
wenn die Bestattung in Rosbach v.d. Höhe erfolgt.

Darüber hinaus je angefangenen Tag **25,56 €**

- b) Für das Unterstellen von Leichen, wenn die Bestattung
nicht in Rosbach erfolgt, je angefangenen Tag **25,56 €**

- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr von **76,69 €**

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes, die Betreuung der
Trauerfeierlichkeiten in den Trauerhallen und am Grab, werden folgende
Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab **536,86 €**

- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter
5 Jahren **255,65 €**

- (2) Bei einer Beisetzung von Ascheresten werden folgende
Gebühren erhoben: **191,73 €**

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen
Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem
Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von **255,65 €**.
Die Beisetzung erfolgt auf dem Grabfeld für Urnenreihen-
gräber.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden
folgende Gebühren erhoben:

Für jede Grabstelle (Erdbestattung) **1.022,58 €**

Für jede Grabstelle (Urnenbestattung) **255,65 €**.

4. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab | 511,29 € |
| (2) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen unter dem 5. Lebensjahr | 255,56 € |
| (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 127,82 € |

5. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Aufstellung eines Grabmales ist die Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Gebühr hierfür beträgt pro Grabstein **15,34 €**.

6. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Aufpreis für Arbeiten Freitags ab 12.00 Uhr

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) bei Erdbestattung | 76,69 € |
| b) bei Urnenbestattungen | 25,56 € |

Artikel 2 Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Rosbach v.d. Höhe über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Kinderhorte der Stadt Rosbach v.d. Höhe in der Fassung vom 29. Juni 1999

1. § 2 wird wie folgt geändert:

2. Die monatliche allgemeine Betreuungsgebühr (Regelgebühr) beträgt:

Vormittagsbetreuung bis max. 5 ½ Stunden	81,81 €
Vormittagsbetreuung bis max. 6 ½ Stunden	97,15 €
Vor- und Nachmittagsbetreuung bis max. 8 Stunden	112,48 €
Ganztägige Betreuung in Kindertagesstätte bzw. Kinderhort	143,16 €

1. Die vorstehenden Gebührensätze reduzieren sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit niedrigem Familieneinkommen wie folgt:

Familienbruttoeinkommen bis	2.045,17 € um	35 %,
Familienbruttoeinkommen bis	2.556,46 € um	25 %,
Familienbruttoeinkommen bis	3.067,75 € um	15 %,
Familienbruttoeinkommen bis	3.579,04 € um	10 %,

Es ergeben sich damit die nachstehenden geminderten Gebührensätze:

	Vormittagsbetreuung bis max. 5 ½ Stunden	Vormittagsbetreuung bis max. 6 ½ Stunden	Vor- und Nachmittagsbetreuung bis max. 8 Stunden	Ganztägige Betreuung in Kindertagesstätte bzw. Kinderhort
	€	€	€	€
Regelgebühr	81,81	97,15	112,48	143,16
Familienbruttoeinkommen				
bis 2.045,17 € Ermäßigung 35 %	53,17	63,14	73,11	93,06
bis 2.556,46 € Ermäßigung 25 %	61,36	72,86	84,36	107,37
bis 3.067,75 € Ermäßigung 15 %	69,54	82,57	95,61	121,69
bis 3.579,04 € Ermäßigung 10 %	73,63	87,43	101,24	128,85

2. Familienbruttoeinkommen im Sinne des Abs. 3 ist das durch zwölf geteilte Familienbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung. Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativem Einkommen ist nicht zulässig. Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um **1.841,-- €** für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird wie nachstehend festgesetzt:

Kindertagesstätten	46,02 € / Monat
Kinderhorte	61,36 € / Monat

Artikel 3 Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in Rosbach v.d. Höhe in der Fassung vom 23. Oktober 1980

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,11 € bis 511,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4 Wasserversorgungssatzung

in der Fassung vom 09. März 1999

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,33 €.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

er beträgt je m ² Grundstücksfläche (F)	1,58 €
und je m ² Geschoßfläche (GF)	3,17 €.

3. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,37 € brutto (1,28 € netto zzgl. 7 % Umsatzsteuer).

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
- | | | |
|----------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| bis zu 5 m ³ /Stunde | 1,09 €/Monat brutto | (1,02 €/Monat netto zzgl. 7 % USt) |
| bis zu 10 m ³ /Stunde | 2,19 €/Monat brutto | (2,05 €/Monat netto zzgl. 7 % USt) |
| bis zu 20 m ³ /Stunde | 6,57 €/Monat brutto | (6,14 €/Monat netto zzgl. 7 % USt) |

Für Verbund- und Großwasserzähler wird keine Zählermiete erhoben.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 76,69 €.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Artikel 5 Entwässerungssatzung

in der Fassung vom 09. März 1999

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt je m ² Grundstücksfläche (F)	2,97 €
und je m ² Geschoßfläche (GF)	5,93 €.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten des Niederschlagswassers und des häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien	1,23 €
a) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien	2,45 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,45 €

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ 20,45 €, mindestens jedoch 81,80 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 6 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Fassung vom 04.04.2000

1. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,80 €
für den zweiten und jeden weiteren Hund	61,20 €

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich
408,00 €

in der Fassung vom 05. Dezember 2000

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll bzw. Biomüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer/eines

1. Restmülltonne (120 l)	6,14 € monatlich
2. Restmüllcontainer (1,1 m ³)	31,04 € monatlich
3. Biotonne (120 l)	2,05 € monatlich
4. Bioabfallcontainer (1,1 m ³)	15,34 € monatlich.

b) für das Restmüllgefäß pro Kilogramm 0,26 €
für das Biogefäß pro Kilogramm 0,22 €.

c) Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt für maximal 120 kg je Abfuhrtermin (also max. zweimal 120 kg pro Haushalt und Jahr, gem. § 4 Abs. 4) kostenlos,

für darüber hinausgehende Mengen werden pro Kilogramm 0,36 € erhoben.

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

in der Fassung vom 25. November 1974

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden.

**Artikel 9 Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie über das Ablösen**

**von Verpflichtungen zum Herstellen von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge
in der Fassung vom 12.05.1992**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Teil des Geldbetrages im Sinne des § 67 Abs. 7 HBO, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz entfällt, beträgt 60 % aus 104,81 €/qm.

**Artikel 10 Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und
Einrichtungen des Bürgerhauses, in der Adolf-**

Reichwein-Halle, des Dorfgemeinschaftshauses, sowie des Dorfgemeinschaftsraumes in der Fassung vom 14.07.1998

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Bürgerhaus im Stadtteil Rodheim v.d.Höhe

Benutzung, pro Tag	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veran- staltungen, Tagungen und Schulungen ohne Eintritt	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veran- staltungen, Tagungen und Schulungen mit Eintritt	Gesellige und kulturelle Veran- staltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u.a. ohne Eintritt und ohne Standgebühr	Gesellige und kulturelle Veran- staltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u a. mit Eintritt oder Standgebühr	Heizkosten- pauschale vom 1.10. bis 30.4.
ganzer Saal	204,52 €	409,03 €	511,29 €	1.022,58 €	86,92 €
großer Saal	76,69 €	153,39 €	204,52 €	409,03 €	35,79 €
kleiner Saal,	51,13 €	102,26 €	122,71 €	245,52 €	20,45 €
Kolleg 3	38,35 €	76,69 €	92,03 €	184,07 €	12,78 €
Foyer	38,35 €	76,69 €	92,03 €	184,07 €	17,90 €

2. Adolf-Reichwein-Halle Rosbach v.d.Höhe

Benutzung, pro Tag	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veran- staltungen, Tagungen und Schulungen ohne Eintritt	Vereins- und Familienfeiern gesellige und kulturelle Veran- staltungen, Tagungen und Schulungen mit Eintritt	Gesellige und kulturelle Veran- staltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u.a. ohne Eintritt und ohne Standgebühr	Gesellige und kulturelle Veran- staltungen gewerblicher Art Ausstellungen, Messen u a. mit Eintritt oder Standgebühr	Heizkosten- pauschale vom 1.10. bis 30.4.
ganzer Saal			511,29 €	1.022,58 €	66,47 €
bis 100 Personen	76,69 €	153,39 €			66,47 €
100 bis 200 Personen	127,82 €	255,65 €			66,47 €
über 200 Personen	204,52 €	409,03 €			66,47 €
Mehrzweckraum	38,35 €	76,69 €	92,03 €	184,07 €	7,67 €
Foyer	38,35 €	76,69 €	92,03 €	184,07 €	15,34 €

3. **Dorfgemeinschaftshaus in Rosbach v.d. Höhe und
Dorfgemeinschaftsraum in Rodheim v.d. Höhe**

3.1	Ganztägige Nutzung des Saales mit Küche (Hochzeits-, Geburtstags- und sonstige Feierlichkeiten)	€ 76,69
3.2	Benutzung des Saales mit Küche für Trauerfeiern	€ 51,13
3.3	Benutzung des Saales durch die Volkshochschule, pro Stunde mit Küche, pro Stunde	€ 5,11 € 7,67

4. Allgemeine Grundsätze

4.2 Die Kautions kann bis zu 1.022,58 € betragen.

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden erhoben:

<i>Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>€</i>
1.	Schriftliche Auskünfte, je Viertelstunde Zeitaufwand einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	7,65
2.	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	5,00
3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden usw., die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
4.	Versendung von Ortssatzungen, Gebührenordnungen bzw. Verkauf von Satzungsmappen zzgl. der Auslagen für deren Erstellung, je Vorgang	10,20
5.	Anfertigung von außerdienstlichen Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, einseitig doppelseitig je Seite DIN A 3, einseitig doppelseitig	0,15 0,30 0,25 0,50
6.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	3,00
7.	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,00
8.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	15,30
9.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,30
10.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für Wohnbaugrundstücke bis 1.000 m ² für Wohnbaugrundstücke über 1.000 m ² für andere Grundstücke sowie bei außergewöhnlichem Prüfaufwand	76,69 153,39 255,65
11.	Genehmigung der Einleitung von Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,56
12.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), je Vorgang	25,56
13.	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen, je Vorgang	2,50
14.	Bescheinigung über Anliegerbeiträge	15,50
15.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationsleitungen gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 51,13 2.556,46 0,51 25,56 1.278,23
16.	Genehmigung für Baumfällungen, je Vorgang	15,30
17.	Erteilung einer Brachlandbestätigung, je Vorgang	15,30

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Rosbach v.d. Höhe, den 06. November 2001

**Der Magistrat der Stadt
Rosbach v.d. Höhe**

(B r e c h t e l)
Bürgermeister
